

Handelsbedingungen der Firma DTL A/S

Handelsbedingungen für Kauf, Verkauf, Transport von Ferkeln und Zuchttieren in Dänemark, bei der Ausfuhr und im Ausland.

Neueste Ausgabe aktualisiert am 18. August 2021



INHALT

1	Generelle handelsbedingungen.....	4
1.1	Anwendung, generelle und individuelle Bedingungen.....	4
1.2	Inkrafttreten, Dauer, Änderungen und Kündigung von Vereinbarungen	4
1.2.1	Inkrafttreten und Dauer	4
1.2.2	Bekanntmachung von Änderungen oder Kündigung	4
1.3	Qualität und Gesundheitsstatus	5
1.3.1	Pflicht zur Bekanntgabe.....	5
1.3.2	Danish Produktstandard	5
1.4	Lieferung, Annahme und Ablehnung.....	5
1.5	Transport, Lieferklausel und Risikotransfer.....	6
1.5.1	Zeitpunkt und spezielle Anforderungen	6
1.5.2	Aus- und Anlieferungsverhältnisse	6
1.5.3	Einstreu usw.	6
1.5.4	Verfügbare Einrichtungen.....	6
1.5.5	Wiegen.....	7
1.5.6	Lieferklausel und Risikotransfer	7
1.5.7	Dokumente	7
1.6	Rezeptpflichtige Medikamente	7
1.7	Schwanzkupieren.....	8
1.8	Eingabe in die Schweine-Umstallungsdatabase betreffend Umstallung von Ferkeln / Zuchttieren....	8
1.9	Eingabe an die Gesundheitssteuerung (SPF-SuS) betreffend Quarantäne	8
1.10	Zahlungsbedingungen beim Kauf und Verkauf.....	8
1.10.1	Zinsen und Gebühren	8
1.11	Eigentumsvorbehalt.....	8
1.12	Verletzung der Vereinbarung	9
1.13	Haftungsausschluss.....	9
1.14	Force majeure.....	9
1.15	Beendigung oder Übertragung einer Vereinbarung.....	9
1.16	Nutzare Hypothek, Konkurs oder Rekonstruktion.....	10

1.17	Entscheidungen und Zwiste.....	10
1.18	Datenschutzbestimmungen.....	10
1.19	DTL A/S Genehmigungen und Registrierungen	12
2	Besondere Bedingungen beim Handel mit Zuchttieren	13
2.1	Anforderungen an Mindestgewichte.....	13
2.2	Impfungen.....	13
2.3	Preis	13
2.3.1	Abgewiesene Ferkel durch die veterinäre Behörde	14
2.4	Ohrmarken.....	14
2.5	Entwicklungskosten	14
2.6	Transport	14
2.7	Altersabweichungen	14
2.8	Reklamationen.....	14
2.8.1	Sichtbare Mängel bei Anlieferung	14
2.8.2	Mangelnde Rausche	14
2.8.3	Mangelnde Trächtigkeit.....	14
2.8.4	Mangelnde Zitzen.....	15
2.8.5	Andere Mängel	15
3	Besondere Handelsbedingungen beim Handel mit Ferkeln	16
3.1	Preis und Anzahl	16
3.1.1	Ferkel wegsortiert von veterinären Behörden	16
3.1.2	Gewicht.....	16
3.2	Ohrmarken.....	16
3.3	Untersuchungspflicht und Reklamationen	16
3.3.1	Reklamationsfristen.....	16
3.3.2	Nabel- und Hodenbruch	16
3.3.3	Schwanzbeissen.....	17
3.3.4	Eber / Binneneber.....	17
3.3.5	Sonstige Mängel	17

1 GENERELLE HANDELSBEDINGUNGEN

1.1 ANWENDUNG, GENERELLE UND INDIVIDUELLE BEDINGUNGEN

Die Handelsbedingungen umfassen die generellen Kaufs- und Verkaufsbedingungen. Sie gelten für Vereinbarungen bezüglich Ferkel und Zuchttieren. Die Handelsbedingungen gelten beim Handel innerhalb, ausserhalb und beim Kreuzen der dänischen Grenzen. In den einzelnen Vereinbarungen können individuelle Absprachen enthalten sein.

Nach schriftlicher Absprache kann von allen Handelsbedingungen abgewichen werden.

Die Handelsbedingungen werden laufend aktualisiert, die neueste Version ist immer auf unserer Home Page www.dtl-as.dk ersichtlich.

Die Handelsbedingungen sind aufgeteilt, so dass die generellen Bedingungen geltend sind bei allen Vereinbarungen, an denen DTL A/S die eine Vertragspartei ist.

Es gibt ausserdem besondere Bedingungen für Vereinbarungen bezüglich dem Handel mit jeweils Ferkeln und Zuchttieren.

1.2 INKRAFTTRETEN, DAUER, ÄNDERUNGEN UND KÜNDIGUNG VON VEREINBARUNGEN

Diese Handelsbedingungen sind geltend bei allen Vereinbarungen, an denen DTL A/S die eine Vertragspartei ist.

Eine Vereinbarung kann entweder eine Vereinbarung zweier Parteien sein, wobei DTL A/S der Käufer, Verkäufer oder Transporteur ist, oder eine Vereinbarung zwischen 3 Parteien sein, wo die Vertragspartner sowohl der Käufer, der Verkäufer und DTL A/S sind.

Alle obenstehende Vereinbarungen werden hiernach als die Vereinbarung bezeichnet.

1.2.1 Inkrafttreten und Dauer

Das Inkrafttreten und die Dauer wird schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Im Normalfall ist das Inkrafttreten nach Unterschrift aller Beteiligten.

Auftragsbestätigungen treten bei Absendung von DTL A/S in Kraft.

Mündliche Absprachen treten bei Abschluss in Kraft.

1.2.2 Bekanntmachung von Änderungen oder Kündigung

Um sich nicht haftbar zu machen, muss ein Vertragspartner eine Änderung oder die Kündigung einer Vereinbarung mit einer Frist bekanntmachen, wie es aus der Vereinbarung hervorgeht. Falls eine Frist nicht beschrieben ist, müssen Änderungen oder Kündigung 3 Monate vorher bekannt gemacht werden.

Alle Meldungen von Änderungen oder Kündigung müssen schriftlich der Firma DTL A/S mitgeteilt werden, entweder per Brief oder per Mail. DTL A/S wird hiernach die Annahme bestätigen.

1.3 QUALITÄT UND GESUNDHEITSSTATUS

Alle Ferkel müssen einem Gesundheits- und Zuchtprogramm zugehören, um sie handelbar zu machen. Ferkel, die nicht frei sind von Räude, Läusen, Dysenterie und Durchfall samt sichtbaren Mängeln, können seitens DTL A/S abgewiesen werden.

Alle Ferkel müssen wie vereinbart gekennzeichnet sein. Der Lieferbetrieb muss den Regeln, die von der Organisation SPF-SUS festgelegt sind, folgen.

Die Ferkel sollen bei Anlieferung in möglichst guter Gesundheit und Kondition sein.

1.3.1 Pflicht zur Bekanntgabe

Dänische Käufer und Verkäufer müssen eine gültige DANISH Anerkennung haben.

Falls dänische Käufer oder Verkäufer ihre DANISH Anerkennung verlieren, muss dies sofort schriftlich an DTL A/S gemeldet werden. Alle Vereinbarungen mit dem Betroffenen hören dann sofort auf.

1.3.2 Danish Produktstandard

Der Verkäufer hat die Pflicht, den offiziellen Gesundheitsstatus und bekannte SPF-Krankheiten und SPF-Krankheiten mit unbekannter Ursache Krankheiten seines Bestandes vor Treffung der Vereinbarung bekanntzugeben.

Der Verkäufer ist auch dazu verpflichtet, etwaige Änderungen im Gesundheitsstatus seines Bestandes mitzuteilen. Falls der Verkäufer Änderungen im Gesundheitsstatus seines Bestandes mitteilt, kann DTL A/S und / oder der Käufer wählen, ob der neue Gesundheitsstatus akzeptiert wird und die Vereinbarung weiterlaufen soll, oder ob der neue Gesundheitsstatus nicht akzeptiert wird, und DTL A/S / der Käufer aus der Vereinbarung aussteigt. Der Verkäufer kann nicht auf Grund von Änderungen im Gesundheitsstatus seines Bestandes aus der Vereinbarung aussteigen.

Falls gegen die Regelungen des Gesundheitssystems verstossen wurde, und danach ein Krankheitsausbruch im Käuferbestand konstatiert wird, der auf Verhältnisse beim Verkäufer zurückgeführt werden kann, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, dem Käufer etwaige Schäden die dadurch entstanden sind zu ersetzen. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Schäden so weit wie möglich zu begrenzen.

1.4 LIEFERUNG, ANNAHME UND ABLEHNUNG

Der Verkäufer soll die vereinbarte Anzahl transportierbarer Ferkel zum vereinbarten Zeitpunkt liefern, und muss dafür sorgen, dass alle Ferkel transportfähig sind.

Der Käufer hat die Pflicht, die vereinbarte Anzahl zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen.

DTL A/S hat das Recht, beim Käufer Ferkel abzuweisen, bei denen beurteilt wird, dass sie nicht die Ansprüche der Vereinbarung erfüllen, oder nicht transportfähig sind.

1.5 TRANSPORT, LIEFERKLAUSEL UND RISIKOTRANSFER

DTL A/S ist für den Transport lebender Ferkel nach den jederzeit geltenden Transportregeln verantwortlich. Als Ausgangspunkt fährt DTL A/S selber die Ferkel, hat aber wenn nötig die Möglichkeit, auch andere anerkannte Transportfirmen zu benutzen.

1.5.1 Zeitpunkt und spezielle Anforderungen

DTL A/S hat die Möglichkeit den Transport zeitlich zu planen, so dass die Vereinbarung erfüllt wird. Alle Vertragspartner müssen über Verzögerungen sofort informiert werden.

Es obliegt sowohl dem Verkäufer als auch dem Käufer, dafür zu sorgen, dass Beladung und Entladung der Ferkel innerhalb einer angemessenen Zeitspanne passieren kann. Falls dies nicht möglich ist, hat DTL A/S die Möglichkeit eine Gebühr zur Deckung der extra verbrauchten Zeit zu erheben.

Falls der Verkäufer oder Käufer besondere Anforderungen zum Transport oder dem Be- und Entladen stellen, muss dies bei Abschluss der Vereinbarung mitgeteilt werden.

1.5.2 Aus- und Anlieferungsverhältnisse

Das An- und Abfahren bei Aus- und Anlieferung muss bei jedem Wetter auf einem ebenen, festen, stabilen Boden möglich sein. Bei Aus- und Anlieferung muss genügend Platz für das Manövrieren des Lasters sein, ohne Behinderungen durch z.B. Bäume, Gebäude o.ä.

Um den Transporter herum muss genügend Platz sein für den Fahrer, und es muss eine Stufe oder Luke geben, die dem Fahrer leichten Zutritt zur Aus- und Anlieferungseinrichtung verschafft.

An der Aus- und Anlieferung muss es eine passend grosse saubere Betonplattform geben, die der Fahrer zum Umkleiden benutzen kann.

Verkäufer und Käufer müssen mindestens eine Person für das Aus- und Anliefern der Ferkel und das Unterzeichnen der Vereinbarung / des Lieferscheins zur Verfügung stellen.

1.5.3 Einstreu usw.

DTL A/S bringt Einstreu mit und kann hierfür Zahlung anfordern.

Der Käufer hat die Pflicht, Einstreu und Dung vom Auto entgegenzunehmen.

1.5.4 Verfügbare Einrichtungen

Verkäufer und Käufer müssen Mittel zur persönlichen Hygiene des Fahrers bereitstellen (Wasser zum Waschen der Hände, Stiefel, usw.)

Der Käufer muss einen Waschplatz mit festem Boden zum Waschen des Autos bereitstellen. Auch muss es eine Wasserversorgung geben, die mindestens 30 L pro Minute gibt.

Bei direktem Export müssen die dazu notwendigen Einrichtungen wie Computer mit Internetzugang und Printer bereitstehen. Direkte Transporte vom Verkäufer werden jedoch zwischen den Vertragspartnern verabredet.

1.5.5 Wiegen

Es ist sowohl dem Käufer und Verkäufer bekannt, dass nicht alle Autos der DTL A/S mit typ-anerkannten Wiege-Einrichtungen ausgesteuert sind, und dass die Wiege-Einrichtungen somit nicht einer regelmässigen Behördenkontrolle unterliegen. Die Präzision der Wiege-Einrichtungen wird nur nach internen von DTL A/S erarbeiteten Instruksen kontrolliert.

Dies akzeptieren sowohl Käufer und Verkäufer, wobei auf das Recht zur Bestreitung einer Wiegung verzichtet wird, welches die Grundlage für das Begleichen jeder einzelnen Abrechnung ist, ausser es passiert eine Reklamation an DTL A/S innerhalb 24 Stunden nach Auslieferung beim Verkäufer oder Annahme beim Käufer.

Falls nicht anders vereinbart, gilt als Ausgangspunkt das Kaufsgewicht als Verkaufsgewicht.

1.5.6 Lieferklausel und Risikotransfer

Alle Lieferklauseln werden gemäss der geltenden Version von INCOTERMS interpretiert, die beim Lieferzeitpunkt geltend ist.

Verkäufer von Ferkeln an DTL A/S benutzen die Lieferklausel EXW (Ex Works) beim Transport der Ferkel. Dies bedeutet, dass das Risiko bezüglich dem Wohlbefinden der Ferkel an DTL A/S übergeht, sobald die Ferkel auf DTL A/S –eigene Autos geladen sind, oder auf einen Transporter, der durch DTL A/S organisiert wurde.

Falls der Käufer oder ein von ihm organisierter Transporteur die Ferkel selbst abholt, dann übergeht das Risiko auf den Käufer beim Laden an der Verkäuferadresse oder an der Sammelstation.

Der Verkäufer trägt jedoch das Risiko, falls zufällige Verluste oder Wertminderungen auf Grund von Verhältnissen beim Verkäufer passierten.

1.5.7 Dokumente

Der Verkäufer muss beim Export im Besitz einer Exporterklärung sein, die auf Grundlage einer Bescheinigung seines Tierarztes erstellt wurde, und auch anderen Dokumenten, die für den Export an das jeweilige Land notwendig sind.

Der Verkäufer muss beim direkten Export die dazu nötigen Genehmigungen haben.

Logbücher, Traces u.ä. für den Export, werden von DTL A/S erarbeitet, und DTL A/S bestellt den Tierarzt.

Falls der Käufer oder ein vom Käufer organisierter Transporteur die Ferkel transportiert, wird der Käufer als Organisator in allen Transportdokumenten und Logbüchern angegeben. Der Käufer ist verpflichtet, der DTL A/S alle notwendigen Vollmachten zur Erstellung der Transportdokumente zu geben.

1.6 REZEPTPFLICHTIGE MEDIKAMENTE

Der Verkäufer hat bei Eingehung des Vertrages den Käufer darauf aufmerksam gemacht, dass die im Vertrag umhandelten Ferkel mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln mit Wartezeit behandelt sein können. Die Ferkel sind deshalb einer Wartezeit von 60 Tagen ab Handelszeitpunkt untergeben.

1.7 SCHWANZKUPIEREN

DTL A/S behält sich das Recht vor, zu fordern, dass Ferkel die durch DTL A/S vermittelt werden, kupierte Schwänze gemäß geltendem Recht haben müssen, falls der Käufer der Ferkel die hierfür notwendige Dokumentation erbringen kann.

1.8 EINGABE IN DIE SCHWEINE-UMSTALLUNGSDATABASE BETREFFEND UMSTALLUNG VON FERKELN / ZUCHTTIEREN

Käufer und Verkäufer haben beim Verkauf von Ferkeln an DTL A/S oder beim Transport von Ferkeln von seinem Betrieb der DTL A/S die Vollmacht gegeben, diese Umstellung an die Veterinärbehörde zu melden, gemäß der Verordnung über Kennzeichnung, Registrierung, und Umstellung von Vieh, Schweinen, Schafen oder Ziegen.

1.9 EINGABE AN DIE GESUNDHEITSSTEUERUNG (SPF-SUS) BETREFFEND QUARANTÄNE

Wenn DTL A/S oder ein Transporteur organisiert durch DTL A/S Ferkel in eine anerkannte Quarantäne transportiert hat, hat der Käufer DTL A/S bevollmächtigt der Gesundheitssteuerung mitzuteilen, dass Ferkel in eine anerkannte Quarantäne eingestallt wurden.

1.10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN BEIM KAUF UND VERKAUF

Beim Handel innerhalb Dänemark wird als Valuta mit dänischen Kronen bezahlt oder in Rechnung gestellt. Beim Handel außerhalb Dänemark wird als Valuta in Euro bezahlt / in Rechnung gestellt. Bei Umrechnung zu Euro wird der Valutakurs 7,42 angewendet.

Zahlungs- und Abrechnungsfristen werden bei Eingehung des Vertrages abgesprochen.

1.10.1 Zinsen und Gebühren

Falls Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, hat DTL A/S das Recht, pro Monat 1,5 % Zinsen zu erheben, zusätzlich einer Gebühr für ein Mahnungsschreiben von 200 DKK / Eur 30,00.

DTL A/S kann eine Vorauszahlung oder eine Bankgarantie vor Lieferung anfordern. Der Käufer kann hierfür nicht Zinsen oder Gebühren verlangen.

1.11 EIGENTUMSVORBEHALT

DTL A/S hat das volle Besitzrecht auf die gelieferten Ferkel, bis der gesamte Kaufpreis inklusive Zinsen, Gebühren und andre Kosten bezahlt sind.

Falls der Käufer die gelieferten Ferkel nicht spätestens 14 Tage nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung bezahlt hat, dann hat DTL A/S das Recht die gelieferten Ferkel abzuholen, mit oder ohne Beisein eines Gerichtsvollziehers.

Der Käufer ist dazu verpflichtet, alle Kosten einer Zurückerlieferung an ihn gelieferter Ferkeln zu kompensieren.

1.12 VERLETZUNG DER VEREINBARUNG

Es wird als Verletzung einer Vereinbarung angesehen, wenn einer der Vertragspartner die Vereinbarung gemäß dänischer Rechtsprechung mißlichhält. Ausserdem wird Nicht-Einhaltung dieser Handelsbedingungen und Nicht-Einhaltung von im Vertrag festgelegten Absprachen als Verletzung der Vereinbarung angesehen.

1.13 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

DTL A/S kann niemals für indirekte Schäden oder Verluste der übrigen Vertragspartner verantwortlich gemacht werden.

1.14 FORCE MAJEURE

Unterstende Umstände berechtigen die Partner dazu, die Vereinbarung zu verschieben oder zu annullieren, ohne sich dabei haftbar zu machen. Diese Umstände haben gemeinsam, dass sie von externer Herkunft und unvorhersehbar sind.

- Brand im Käufer- oder Verkäuferbetrieb
- Streiks, Lockouts, oder Blockaden, sowohl wenn die Partner in der Sache involviert sind oder verursacht haben
- Gesperrte Landsgrenzen
- Krieg, Aufruhr, Zivile Unruhen, Naturkatastrophen, Einfuhrverbote
- Gesundheitskrisen, Epidemien, Pandemien oder ähnliche Krankheitsausbrüche

Force Majeure muss ohne unnötige Verzögerung allen Vertragspartnern schriftlich mitgeteilt werden.

1.15 BEENDIGUNG ODER ÜBERTRAGUNG EINER VEREINBARUNG

Wenn der Käufer oder Verkäufer seinen Betrieb und / oder Bestand verkauft, oder bei Generationswechsel, muss er seine Rechte und Verpflichtungen an den neuen Eigentümer übertragen, falls DTL A/S dieser Übertragung zustimmt.

Falls DTL A/S dieser Übertragung nicht zustimmt, ist der bisherige Eigentümer des Betriebes / Bestandes für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich, und die Kündigungsfristen gemäss Punkt 1.2.2 sind geltend.

Falls der Käufer oder Verkäufer seine Unternehmensform ändert, und wünscht der neuen Firma die Rechte und Verpflichtungen zu übertragen, dann muss diese Übertragung von DTL A/S akzeptiert werden. Falls DTL A/S diese Übertragung nicht akzeptiert, ist das vorherige Unternehmen verantwortlich für die Erfüllung des Vertrages, und die Kündigungsfristen gemäß Punkt 1.2.2 sind geltend.

Falls der Käufer oder Verkäufer stirbt, ist die Vereinbarung sofort beendet.

1.16 NUTZARE HYPOTHEK, KONKURS ODER REKONSTRUKTION

Falls der Betrieb des Käufers oder Verkäufers als nutzbare Hypothek aufgenommen werden, ist die Vereinbarung sofort beendet. Wenn der Inhaber der nutzbaren Hypothek wünscht einen Vertrag mit DTL A/S zu machen, muss ein solcher neu verhandelt werden.

Falls Käufer oder Verkäufer als konkurs erklärt werden, ist die Vereinbarung sofort beendet. Wenn der Kurator der Insolvenzmasse wünscht, in die Vereinbarung einzusteigen, muss dies sofort ohne unnötigen Aufenthalt schriftlich per Mail oder Brief der Firma DTL A/S mitgeteilt werden. DTL A/S behält sich jedoch das Recht vor, dieses Eingehen in die Vereinbarung abzulehnen.

Falls Käufer oder Verkäufer in rekonstruktive Behandlung genommen werden, gilt das Konkursgesetz § 12 o

1.17 ENTSCHEIDUNGEN UND ZWISTE

Im Falle von Zwistigkeiten zwischen den Vertragspartnern, wird dänischer Rechts-Sprechung gefolgt, und wenn die Sache vor Gericht soll, ist der Ort der Jurisdiktion Sønderborg in Dänemark.

Die Handelsbedingungen wurden ins deutsche und englische übersetzt, aber die dänische Version ist vorrangig, falls es zu Unstimmigkeiten kommt zwischen der dänischen Version und den anderen Sprachversionen.

1.18 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Als Kunde von DTL A/S haben wir Informationen über Sie und Ihre Firma. Wir behandeln diese Informationen mit großer Vertraulichkeit. Das Ziel dieser Informationen ist, unsere Kunden optimal bedienen zu können, indem die Informationen u.a. zur Fakturierung, Transportplanung, und dem Kauf und Verkauf von Ferkeln gebraucht werden.

Wir behandeln folgende Informationen über unsere Kunden:

- Kontaktinformationen
- Lieferadressen
- Bankinformationen
- Historische Auftragsinformationen

Die Rechtsgrundlage für unsere Behandlung Ihrer Person-daten beruhen auf:

- Der Datenschutzverordnung Artikel 6, stk.1 litra b: Die Behandlung ist notwendig zur Erfüllung einer Vereinbarung, an der der Registrierte Teil nimmt, oder zur Durchführung von Handlungen, die auf Betreiben des Registrierten vor Eingehung eines Vertrages vorgenommen werden.

Woher stammen Ihre Persondaten:

- Wir bekommen unsere Informationen von Ihnen sobald Sie bei uns Kunde werden, und von öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. <https://datacvr.virk.dk/data/>

Empfänger oder Kategorien von Empfängern:

Wir geben Ihre Person-Daten an folgende Empfänger weiter:

- Öffentliche Behörden
- Revisoren
- Kreditversicherung

Aufbewahrung Ihrer Person-Daten

- Ihre Person-Daten werden von uns so lange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung der beschriebenen Ziele notwendig ist. Es kann für uns aus gesetzlichen Gründen notwendig sein, Ihre Informationen noch länger zu behalten.

Ihre Rechte

Sie haben gemäß der Datenschutzverordnung eine Reihe Rechte betreffend unserer Behandlung von Informationen über Sie.

Falls Sie wünschen, Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, bitten wir Sie sich an uns zu wenden.

Recht zur Einsehung von Informationen

Sie sind berechtigt, die Informationen, die wir über Sie haben, einzusehen. Auch andere relevante Informationen.

Recht zur Berichtigung.

Sie sind dazu berechtigt, dass unrichtige Informationen über Sie berichtigt werden.

Recht zur Löschung

In besonderen Fällen haben Sie das Recht zur Löschung von Informationen über Sie, bevor der Zeitpunkt unserer generellen Löschung eintritt.

Recht zur Begrenzung

Sie haben in gewissen Fällen das Recht zur Begrenzung der Anwendung Ihrer persönlichen Daten. Falls Sie das Recht zur Begrenzung der Anwendung haben, dürfen wir zukünftig- ausgenommen der Aufbewahrung – die Informationen nur mit Ihrer Zustimmung anwenden, oder zur Festlegung, Geltungsmachung, oder Verteidigung von rechtlichen Ansprüchen, oder um eine Person oder wichtige Gemeinschaftsinteressen zu beschützen.

Recht zum Einwand

In gewissen Fällen haben Sie Recht zum Einwand gegen unsere sonst berechtigte Behandlung Ihrer persönlichen Daten.

Sie können auch einen Einwand anbringen gegen Gebrauch von direktem Marketing Ihrer Informationen.

Recht zur Transmission (Dataportabilität)

In gewissen Fällen haben Sie das Recht, Ihre Person-Daten in einem strukturierten, oft angewendetem und maschinell lesbarem Format zu erhalten, und dazu dass diese Daten von einem Daten-Verantwortlichem zu einem anderen ohne Hinderung überführt werden.

Sie können sich ausserdem über Ihre Rechte in der Orientierungshilfe des Datenschutzes über registrierte Rechte informieren, diese finden Sie auf www.datatilsynet.dk

Beschwerden an den Datenschutz

Sie haben das Recht, sich beim Datenschutz zu beschweren, wenn Sie damit unzufrieden sind, wie wir Ihre persönlichen Daten behandeln. Die Kontaktdaten hierfür finden Sie auf www.datatilsynet.dk.

1.19 DTL A/S GENEHMIGUNGEN UND REGISTRIERUNGEN

DTL A/S hat die CVR-Nr. 15113685

Industrivej 44, 6330 Padborg CHR-nr. 071976

Kiskelundmarkvej 12, 6330 Padborg CHR-nr. 047724

Obige Adressen mit dazugehörenden CHR Nummern sind genehmigte Sammelställe.

Die SPF-Gesundheitssteuerung (SPF-SUS) hat DTL A/S als SPF-Transporteur anerkannt.

DTL A/S hat von der Veterinärbehörde die Autorisation, Ferkel unter der Nummer DK-T2-17010 zu transportieren. DTL A/S ist bei der Veterinärbehörde auch als Exporteur von Ferkeln registriert.

DTL A/S ist QS-zertifiziert und anerkannt gemäß dem DANISH Transportstandard.

DTL A/S QS-ID. 404873705004

DTL A/S Standort-nr. 208000DK T2 12014

2 BESONDERE BEDINGUNGEN BEIM HANDEL MIT ZUCHTTIEREN

2.1 ANFORDERUNGEN AN MINDESTGEWICHTE

Hierunter sind die Mindestgewichte bei jeweiligem Alter angegeben

Alter in Tagen	Mindestgewicht	Idealgewicht	Maximales Gewicht
98 Tage / 14 Wochen	37 Kg	44 KG	53 Kg
112 Tage / 16 Wochen	44 Kg	53 Kg	65 Kg
126 Tage / 18 Wochen	54 Kg	65 Kg	76 Kg
140 Tage / 20 Wochen	63 Kg	76 Kg	87 Kg
154 Tage / 22 Wochen	73 Kg	87 Kg	98 Kg
168 Tage / 24 Wochen	83 Kg	98 Kg	110 Kg
182 Tage / 26 Wochen	93 Kg	110 Kg	120 Kg

2.2 IMPFUNGEN

Folgende Impfungen sind obligatorisch in dänischen Beständen, sowohl bei Verkauf in Dänemark oder beim Export:

Glässer:	2 Mal mit mindestens 2 Wochen Abstand. Die 2. Impfung spätestens 8 Tage vor Lieferung.
Parvo:	1 Mal bei 26 Wochen, 2 Mal wenn die Jungsau 29 Wochen oder mehr ist.
Andere Impfungen:	Nur nach Absprache.

Anforderungen zum Impfen in ausländischen Beständen werden von den Vertragspartnern bei Treffung der Vereinbarung abgesprochen.

2.3 PREIS

Weibliche F1 Jungsauen werden entsprechend ihrem Gesundheitsstatus in der Lieferwoche abgerechnet, wenn nichts anderes abgesprochen wurde. Eber werden nach Absprache abgerechnet. Verkaufsabgaben werden gemäß geltender Tarife bezahlt. Der Käufer bezahlt die Fracht, wenn nichts anderes ausgemacht wurde.

Abspraken über Mengen und Preise müssen eingehalten werden. Abweichungen hiervon können nur nach Absprache passieren.

2.3.1 Abgewiesene Ferkel durch die veterinäre Behörde

Ferkel, die von der veterinären Behörde abgewiesen wurden, werden der Abrechnung an den Verkäufer abgezogen. Die Destruktion bezahlt der Verkäufer.

2.4 OHRMARKEN

Der Verkäufer soll immer den von Danish Pig Genetics vorgegebenen Regelungen über anerkannte Ohrmarken folgen.

2.5 ENTWICKLUNGSKOSTEN

Der Käufer bezahlt die zur Zeit geltende Entwicklungsgebühr.

2.6 TRANSPORT

Beim Transport Dänemark – Dänemark werden nur SUS-anerkannte Autos angewendet, ausser Anderes wurde vereinbart.

Bei Export-Transporten werden sowohl SUS-anerkannte und SPF- Autos angewendet. Der Verkäufer muss akzeptieren, dass auf Nicht-SPF-Autos ausgeliefert wird.

2.7 ALTERSABWEICHUNGEN

Altersabweichungen von +/- 1 Woche werden ohne Reklamationsrecht akzeptiert.

Kann der Verkäufer nicht die vereinbarte Anzahl Ferkel mit dem vereinbarten Alter liefern, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, DTL A/S so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

2.8 REKLAMATIONEN

Die in den Punkten 2.8.1 – 2.8.5 angeführten Regeln gelten für Reklamation und Entschädigung von Zuchttieren, die von DTL A/S umgesetzt wurden, falls nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde. DTL A/S behält sich das Recht vor, die unterstehenden Reklamationen dem Lieferbetrieb gegenzurechnen.

2.8.1 Sichtbare Mängel bei Anlieferung

Tiere mit sichtbaren Mängeln bei Anlieferung, werden mit dem Unterschied zwischen Jungsau-Preis und Schlachtpreis ersetzt. Sichtbare Mängel müssen innerhalb der ersten 24 Stunden nach Anlieferung reklamiert werden.

2.8.2 Mangelnde Rausche

Jungsauen die keine Rausche zeigen, werden mit dem Unterschied zwischen Jungsau-Preis und Schlachtpreis ersetzt. Es kann frühestens in der 47. Lebenswoche wegen fehlender Rausche reklamiert werden.

2.8.3 Mangelnde Trächtigkeit.

Jungsauen die nicht Trächtigkeit erreichen, werden mit dem Unterschiedspreis Jungsau – Schlachtpreis ersetzt. Es kann frühestens in der 47. Lebenswoche wegen mangelnder Trächtigkeit reklamiert werden.

2.8.4 Mangelnde Zitzen.

Die garantierte Anzahl funktionstüchtiger Zitzen bei Jungsauen ist 13.

Für jede fehlende Zitze wird 350 DKR ersetzt. Falls die Jungsau weniger als 12 funktionstüchtige Zitzen hat, wird für die Jungsau 1500 DKK ersetzt. Es kann wegen mangelnder Zitzen nur im Zeitraum zwischen Abferkelung bis 3 Wochen nach erster Abferkelung reklamiert werden.

2.8.5 Andere Mängel

Andere Reklamationen werden individuell behandelt. Berechtigte Reklamationen werden mit einem Betrag ersetzt, den die Vertragspartner als vernünftig beurteilen. Eine Entschädigung kann jedoch niemals den Wert der Tiere zum Lieferzeitpunkt übersteigen.



3 BESONDERE HANDELSBEDINGUNGEN BEIM HANDEL MIT FERKELN

3.1 PREIS UND ANZAHL

Preis und Anzahl werden in jedem Vertrag individuell vereinbart. Vereinbarungen über Preis und Anzahl müssen eingehalten werden. Abweichungen hiervon sind nur nach gegenseitiger Absprache möglich.

Der Käufer bezahlt die Fracht falls nicht anders vereinbart wurde. DTL A/S behält sich das Recht vor, von allen Beteiligten eine Abrechnungsgebühr gemäß geltenden Tarifen anzufordern.

3.1.1 Ferkel wegsortiert von veterinären Behörden

Ferkel, die von Veterinärbehörden abgewiesen / absortiert wurden, werden der Abrechnung des Verkäufers abgezogen. Ausgaben zur Destruktion bezahlt der Verkäufer.

3.1.2 Gewicht

Als Ausgangspunkt, sollen die Ferkel ein Durchschnittsgewicht von 28-32 Kg haben, mit einer Gewichtsstreuung von + / - 5 Kg. Wenn Ferkel ausserhalb dieser Gewichtsstreuung mitgenommen werden, werden sie zum höchst erreichbaren Weiterverkaufspreis abgerechnet.

Falls DTL A/S einen Weiterverkauf als nicht möglich beurteilt, wird das Ferkel nicht mitgenommen.

3.2 OHRMARKEN

Als Ausgangspunkt soll der Verkäufer vor Lieferung anerkannte gelbe Ohrmarken mit der CHR-nummer des Herkunftsbetriebes in alle Ferkel einsetzen.

3.3 UNTERSUCHUNGSPFLICHT UND REKLAMATIONEN

Die in den Punkten 3.3.1 – 3.3.6 angeführten Regeln gelten Reklamation und Entschädigung von Ferkeln, die von DTL A/S umgesetzt wurden, ausser Anderes wurde schriftlich vereinbart.

3.3.1 Reklamationsfristen

Reklamationen sollen vom Käufer sofort bei Annahme der Ferkel an DTL A/S gemeldet werden. Reklamationen betreffend Eber / Binneneber sollen innerhalb 14 Tage nach Schlachtung einschliesslich Dokumentation an DTL A/S gemeldet werden, auch für den Zeitpunkt der Schlachtung.

3.3.2 Nabel- und Hodenbruch

DTL A/S entscheidet sofort an Ort und Stelle, ob Nabel- oder Hodenbrüche einen solch gravierenden Umfang haben, dass die Ferkel abgewiesen werden müssen. Werden solche Ferkel mitgenommen, wird die Abrechnung gegenüber Verkäufer und Käufer zum höchstmöglich erreichbaren Preis angesetzt. Es können darüber hinaus keine zusätzlichen Forderungen an DTL A/S gestellt werden.

3.3.3 Schwanzbeissen

Ferkel mit frischen Schwanzwunden, Kupierwunden, oder Kastrationswunden werden nicht mitgenommen. Falls dennoch fehlerweise solche Ferkel mitgenommen wurden, werden diese zum höchst möglichen Verkaufspreis abgerechnet. Darüber hinaus kann keine Kompensation gegeben werden oder Entschädigung gefordert werden.

3.3.4 Eber / Binneneber

Beim Umsatz in Dänemark wird der Preis für Eber und Binneneber mit 150 DKK pro Stück reguliert, wenn sie beim Laden beim Verkäufer oder beim Abladen beim Käufer gefunden werden. Beim Export wird der volle Wert des Ferkels ersetzt, wenn es beim Laden / Abladen oder durch Dokumentation der Schlachtereie konstatiert wurde.

3.3.5 Sonstige Mängel

Beim Abrechnen von Ferkeln mit anderen Mängeln, kann DTL A/S gegenüber Verkäufer und Käufer einen Betrag gemäß seinem eigenem Ermessen abziehen.

